

Zusätzliche Mietbedingungen der KS Höhenzugangstechnik GmbH, 64331 Weiterstadt

Für die Vermietung von Bauaufzügen, Höhenzugangstechnik, Maschinen, Geräten, Zubehör und zugehörigen Bauteilen an Geschäftskunden (B2B)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

1. Diese zusätzlichen Mietbedingungen gelten für sämtliche Mietverträge der KS Höhenzugangstechnik GmbH (nachfolgend „Vermieter“) über Bauaufzüge, Höhenzugangstechnik, Maschinen, Geräte, Zubehör und sonstige Mietgegenstände.
2. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Bedingungen nicht geschlossen.
3. Diese Mietbedingungen ergänzen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters. Bei Widersprüchen gehen individuelle vertragliche Vereinbarungen vor. Im Übrigen haben diese zusätzlichen Mietbedingungen hinsichtlich der Vermietung Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.
5. Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen, Mietdauer, Mietpreise, Lieferort sowie vereinbarte Zusatzleistungen sind das jeweilige Angebot und die Auftragsbestätigung.
6. Rechtserhebliche Erklärungen können, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, in Textform erfolgen, insbesondere per E-Mail.

§ 2 Mietgegenstand und Leistungsumfang

1. Der Vermieter stellt dem Mieter den vertraglich vereinbarten Mietgegenstand in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten, betriebsbereiten, gereinigten und den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entsprechenden Zustand zur Verfügung.
2. Die Vermietung kann nach Maßgabe des jeweiligen Angebots erfolgen als:
 - Vermietung einschließlich Montage und Demontage durch den Vermieter;
 - Vermietung mit Anlieferung, jedoch ohne Montage;
 - Vermietung mit Selbstabholung und Rückgabe durch den Mieter.
3. Montage, Demontage, Transport, Bedienpersonal und sonstige Zusatzleistungen sind nur Bestandteil des Vertrages, soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.
4. Der Mietgegenstand bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich im Eigentum des Vermieters.
5. Betriebsanleitungen und erforderliche gerätebezogene Unterlagen werden dem Mieter in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 3 Übergabe und Prüfung des Mietgegenstandes

1. Die Übergabe erfolgt am vertraglich vereinbarten Ort und Termin.
2. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf erkennbare Schäden, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der vereinbarten Ausstattung zu prüfen.
3. Art, Menge, Zustand und übergebenes Zubehör können in einem Übergabeprotokoll dokumentiert werden.
4. Offensichtliche Beschädigungen oder Fehlmengen sind möglichst unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Übergabe, in Textform anzuzeigen.
5. Die Mitteilungsfrist stellt keine Ausschlussfrist für gesetzliche Mängelrechte dar. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
6. Der Mieter stellt sicher, dass zur vereinbarten Übergabe eine zur Entgegennahme berechnigte Person anwesend ist.

§ 4 Mietbeginn, Mietdauer und Kündigung

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Übergabetermin, sofern der Mietgegenstand vertragsgemäß bereitgestellt wird. Verzögerungen, die der Vermieter zu vertreten hat, gehen nicht zulasten des Mieters.
2. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Vermieters auf Vergütung beziehungsweise Schadensersatz unberührt. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten werden berücksichtigt.
3. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, beträgt die Mindestmietzeit 30 Kalendertage.
4. Bei Verträgen mit einer festen Mietdauer endet das Mietverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit kann der Mieter nach Ablauf der Mindestmietzeit mit einer Frist von drei Werktagen in Textform kündigen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
6. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner zugehen.
7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB durch Fortsetzung des Gebrauchs nach Vertragsende wird ausgeschlossen.

§ 5 Mietpreise und Mietberechnung

1. Es gelten die im Angebot beziehungsweise in der Auftragsbestätigung vereinbarten Mietpreise.

2. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Mietberechnung nach Kalendertagen.
4. Der Übergabetag und der Rückgabetag werden jeweils als volle Miettage berechnet.
5. Die vereinbarte Mindestmietzeit wird unabhängig von einer kürzeren tatsächlichen Nutzung berechnet, soweit keine gesetzlich begründete oder individuell vereinbarte vorzeitige Vertragsbeendigung entgegensteht.
6. Nicht im Mietpreis enthaltene Leistungen, insbesondere Transport, Montage, Demontage, zusätzliche Prüfungen, Sonderbefestigungen, Reinigung und sonstige Zusatzleistungen, werden nach gesonderter Vereinbarung berechnet.
7. Die vorübergehende Nichtnutzung des Mietgegenstandes aus Gründen im Verantwortungsbereich des Mieters, insbesondere wegen Baustellenstillstand, fehlender Einsatzmöglichkeiten oder organisatorischer Verzögerungen, befreit nicht von der vereinbarten Mietzahlung. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

§ 6 Vorauszahlungen, Kautions und Zahlungsbedingungen

1. Der Vermieter kann vor Übergabe eine vertraglich vereinbarte Mietvorauszahlung verlangen.
2. Sofern im Angebot vereinbart, beträgt die anfängliche Mietvorauszahlung drei Monatsmieten. Diese wird auf die geschuldete Miete angerechnet.
3. Eine zusätzliche Sicherheitsleistung (Kautions) ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Höhe, Fälligkeit und Rückzahlung richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
4. Der Vermieter ist berechtigt, monatliche Zwischenabrechnungen über bereits entstandene Mietforderungen zu erstellen.
5. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug fällig. Gesondert vereinbarte Vorauszahlungen sind zu den vereinbarten Terminen fällig.
6. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte ohne Beteiligung eines Verbrauchers gemäß § 288 BGB. Die gesetzliche Verzugschuld sowie weitergehende nachweisbare Verzugschäden bleiben vorbehalten.
7. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, durch die der Zahlungsanspruch des Vermieters wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird, stehen dem Vermieter die gesetzlichen Rechte, insbesondere nach § 321 BGB, zu.
8. Die Aufrechnung ist mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie mit eng zusammenhängenden Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zulässig. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 7 Allgemeine Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ausschließlich bestimmungsgemäß, fachgerecht und entsprechend den Herstellerangaben, Betriebsanleitungen sowie den einschlägigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzusetzen.
2. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung ausschließlich durch ausreichend unterwiesene und, soweit erforderlich, entsprechend qualifizierte Personen erfolgt.
3. Zulässige Tragfähigkeiten, Belastungsgrenzen, Sicherheitsabstände und sonstige technische Vorgaben sind einzuhalten.
4. Der Mieter ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit für die sichere Organisation des Betriebs zuständig. Hierzu gehören insbesondere Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen und erforderliche Kontrollen.
5. Eigenmächtige technische Veränderungen, Manipulationen an Sicherheitseinrichtungen sowie nicht genehmigte Umbauten sind untersagt.
6. Standortwechsel, Demontage und erneute Montage eines Bauaufzuges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Erforderliche technische Qualifikationen und Prüfungen bleiben unberührt.
7. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Der bestimmungsgemäße Einsatz durch eigene Arbeitnehmer oder berechnete Erfüllungsgehilfen ist hiervon nicht betroffen.
8. Der Mieter hat den Mietgegenstand durch geeignete und zumutbare Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, Diebstahl, Vandalismus und vorhersehbare Beschädigungen zu sichern.
9. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat Dritte auf das Eigentum des Vermieters hinzuweisen.

§ 8 Vermietung ohne Montage

1. Erfolgt die Vermietung ohne Montage-, Aufbau- oder Installationsleistungen durch den Vermieter, übernimmt der Mieter die ordnungsgemäße Aufstellung, gegebenenfalls erforderliche Montage, Inbetriebnahme, Nutzung und Demontage in seinem Verantwortungsbereich.
2. Diese Arbeiten dürfen ausschließlich durch fachlich geeignete, ausreichend unterwiesene und, soweit vorgeschrieben, entsprechend qualifizierte Personen durchgeführt werden.
3. Der Mieter ist für die Eignung des vorgesehenen Einsatzortes verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere Tragfähigkeit, Zugänglichkeit, Energieversorgung, Sicherheitsabstände und erforderliche Befestigungsmöglichkeiten.
4. Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme müssen entsprechend den Herstellerangaben, Betriebsanleitungen und gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

5. Der Mieter hat im Rahmen seiner gesetzlichen Verantwortlichkeit sicherzustellen, dass erforderliche Prüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt und dokumentiert werden. Dies gilt insbesondere für Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt.
6. Der Betrieb darf erst aufgenommen werden, wenn sämtliche erforderlichen Sicherheitsvoraussetzungen erfüllt sind.
7. Der Mieter übernimmt die Organisation des sicheren Gerätebetriebs in seinem Verantwortungsbereich.
8. Eigenmächtige technische Veränderungen und nicht genehmigte Reparaturen sind untersagt.
9. Bei Selbstabholung ist der Mieter ab ordnungsgemäßer Übergabe für die fachgerechte Ladungssicherung und den sicheren Transport in seinem Verantwortungsbereich zuständig. Gesetzliche Verantwortlichkeiten bei der Verladung bleiben unberührt.
10. Bei Anlieferung ohne Montage übernimmt der Mieter die vertraglich vereinbarten Entlade- und Aufstellarbeiten. Die Verantwortlichkeiten für Entladung und Gefahrtragung richten sich nach der konkreten Vereinbarung und den gesetzlichen Vorschriften.
11. Die gesetzlichen Pflichten des Vermieters zur vertragsgemäßen Überlassung und Erhaltung des Mietgegenstandes bleiben bestehen.

§ 9 Vermietung mit Montage und Demontage

1. Erfolgt die Vermietung einschließlich Montage und Demontage, werden diese Leistungen ausschließlich im vereinbarten Umfang durch den Vermieter erbracht.
2. Die Montage setzt voraus, dass die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen vollständig und rechtzeitig erfüllt sind.
3. Der Mieter hat insbesondere sicherzustellen, dass:
 - eine ausreichend tragfähige und geeignete Zufahrt vorhanden ist;
 - ein geeigneter Entladebereich zur Verfügung steht;
 - der Aufstelluntergrund ausreichend tragfähig und geeignet ist;
 - die erforderliche Stromversorgung am Aufstellort bereitsteht;
 - die Baustelle frei zugänglich und ausreichend gesichert ist;
 - erforderliche behördliche Genehmigungen und Zustimmungen vorliegen;
 - notwendige statische Nachweise und Freigaben rechtzeitig bereitgestellt werden, soweit sie bauseits geschuldet sind.
4. Es ist ein geeigneter Drehstromanschluss / Verteilerschrank mit Fehlerstromschutz-einrichtung mit 400 V und 16 A / 32 A / 63 A / 125 A am Aufstellort bereitzustellen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Anschlussanforderungen des jeweiligen Gerätes.
5. Werden Teile des Bauaufzuges am Gerüst befestigt, hat der Mieter die erforderlichen schriftlichen Freigaben des zuständigen Gerüsterstellers beziehungsweise der verantwortlichen Stelle rechtzeitig vorzulegen.

6. Der Mieter hat den Vermieter vor Montagebeginn über besondere bauliche Gegebenheiten zu informieren, insbesondere Fassadenverkleidungen, Wärmedämmverbundsysteme, Dachüberstände, eingeschränkte Tragfähigkeit oder erschwerte Zugangsmöglichkeiten.
7. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen das Verschließen von Bohrlöchern sowie notwendige Wiederherstellungsarbeiten an Fassaden bauseits.
8. Erforderliche Zusatzmaßnahmen wie Anrampungen, Fundamentarbeiten, Sonderbefestigungen oder zusätzliche Konstruktionen sind nicht Bestandteil der Standardmontage, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
9. Die erforderlichen Prüfungen, Freigaben und Inbetriebnahmen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglich festgelegten Verantwortlichkeiten.

§ 10 Montagehindernisse und zusätzlicher Aufwand

1. Die vereinbarten Montagepreise setzen voraus, dass die beschriebenen Baustellenvoraussetzungen erfüllt sind.
2. Sind diese aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, kann der Vermieter den hierdurch verursachten erforderlichen und angemessenen Mehraufwand berechnen.
3. Hierzu zählen insbesondere:
 - vergebliche Anfahrten;
 - erforderliche Wartezeiten;
 - zusätzliche Transportfahrten;
 - erneute Montage- oder Demontageeinsätze;
 - zusätzlich notwendige Arbeits- und Gerätestunden.
4. Die Abrechnung erfolgt nach den vereinbarten Preisen oder, soweit keine Preisvereinbarung besteht, nach einer angemessenen und nachweisbaren Vergütung beziehungsweise nach den gesetzlichen Schadensersatzregelungen.
5. Werden während der Montage zusätzliche technische Anforderungen erkennbar, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, informiert der Vermieter den Mieter unverzüglich.
6. Zusätzliche Leistungen werden grundsätzlich vor ihrer Ausführung hinsichtlich Umfang und Vergütung abgestimmt.
7. Der Vermieter darf Montage- und Demontearbeiten verweigern oder unterbrechen, soweit eine sichere Ausführung wegen fehlender technischer oder sicherheitsrelevanter Voraussetzungen nicht möglich ist.

§ 11 Wartung, Prüfungen und Störungen

1. Der Vermieter bleibt im gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Umfang für die Erhaltung des Mietgegenstandes in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand verantwortlich.

2. Der Mieter übernimmt während der Mietdauer die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs erforderlichen Bedienkontrollen, Sichtprüfungen und laufenden Pflegemaßnahmen, soweit diese nach Betriebsanleitung und gesetzlichen Vorschriften dem Betreiber beziehungsweise Verwender obliegen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, die angemietete Bauaufzugstechnik jederzeit bestimmungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere sie vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes Sorge zu tragen. Der Mieter ist daher für die periodische Überprüfung und Kontrolle des Bauaufzuges zu jeder Zeit verantwortlich. Alle Kontroll- sowie Wartungsarbeiten sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und der Bedienungsanleitung des Herstellers durchzuführen und sorgfältig zu dokumentieren.
4. Der Mieter ist für den sicheren Betrieb der Bauaufzüge gemäß Betriebssicherheitsverordnung verantwortlich. Auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften DGUV-R 100-500, Kapitel 2.30 (Beförderung von Gütern) und TRBS 3121, DIN EN 12159 (Beförderung von Personen und Material) wird hingewiesen. Die tägliche Kontrolle des Bauaufzuges und des Zubehörs ist unbedingt erforderlich. Überlasteinrichtungen dürfen keinesfalls umgangen oder manipuliert werden.
5. Während der Mietzeit fällig werdende technische Prüfungen gemäß gesetzlichen Vorgaben oder geltenden technischen Richtlinien (UVV-Prüfung) sind vom Mieter rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
6. Im Falle eines Defekts oder Schadens ist der Betrieb des Bauaufzuges sofort einzustellen. Darüber hinaus ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch im Falle eines Instandsetzungsbedarfs, gleich welcher Art. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform, Reparaturen durchführen oder Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vornehmen zu lassen oder Kennzeichnungen zu entfernen.
7. Mängel, ungewöhnliche Betriebsgeräusche, Fehlfunktionen und Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.
8. Bei sicherheitsrelevanten Störungen hat der Mieter den Betrieb sofort einzustellen und das Gerät gegen weitere Benutzung zu sichern.
9. Reparaturen und Eingriffe in sicherheitsrelevante Bauteile dürfen nur durch den Vermieter oder zuvor autorisierte und entsprechend qualifizierte Personen erfolgen.
10. Kosten für vom Mieter zu vertretende Schäden infolge vertragswidriger Nutzung, Fehlbedienung oder Beschädigung trägt der Mieter nach den gesetzlichen Schadensersatzregelungen.
11. Kosten für gewöhnliche Abnutzung infolge vertragsgemäßen Gebrauchs trägt der Vermieter, soweit keine rechtlich zulässige abweichende Vereinbarung besteht.
12. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter nach angemessener Vorankündigung Zugang zum Mietgegenstand für erforderliche Kontrollen, Wartungen und Reparaturen. Bei Gefahr im Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 12 Beschädigung, Verlust und Diebstahl

1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden am Mietgegenstand, die er oder ihm zurechenbare Personen zu vertreten haben.
2. Hierzu zählen insbesondere Schäden durch unsachgemäße Bedienung, Überlastung, nicht genehmigte Veränderungen, unzureichende Sicherung oder sonstige schuldhafte Pflichtverletzungen.
3. Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch besteht nicht.
4. Verlust, Diebstahl, Brand, Unfall oder erhebliche Beschädigungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht einer Straftat hat der Mieter eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und dem Vermieter die erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.
5. Bei vom Mieter zu vertretenden reparablen Schäden kann der Vermieter Ersatz der erforderlichen und angemessenen Reparaturkosten verlangen.
6. Bei einem vom Mieter zu vertretenden wirtschaftlichen Totalschaden oder endgültigen Verlust richtet sich der Schadensersatz nach dem gesetzlich ersatzfähigen Schaden. Alter, Zustand, Zeitwert, erforderliche Wiederbeschaffungskosten eines gleichwertigen Gerätes und etwaige Restwerte sind zu berücksichtigen.
7. Der Vermieter kann bei einem vom Mieter zu vertretenden Schaden auch nachweisbaren Mietausfall verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Vermietungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.
8. Eine automatische Verlängerung der Mietdauer allein wegen erforderlicher Reparaturarbeiten findet nicht statt, außer der Schaden wurde von dem Mieter nicht anerkannt.

§ 13 Versicherung

1. Der Umfang eines bestehenden Versicherungsschutzes ergibt sich aus der im Angebot oder Mietvertrag ausdrücklich bezeichneten Versicherungsvereinbarung.
2. Sofern eine Maschinenkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 3.000,00 Euro je Versicherungsfall vereinbart ist, gelten die vertraglich bezeichneten Versicherungsbedingungen, Deckungsgrenzen und Ausschlüsse.
3. Der Abschluss einer Maschinenkaskoversicherung muss im Auftrag, spätestens bei Übergabe des Mietgegenstandes, abgeschlossen sein. Späterer Einschluss, z.B. nach Schadensereignis ist nicht zulässig.
4. Nicht sämtliche Schäden müssen vom Versicherungsschutz umfasst sein. Der Mieter hat die ihm mitgeteilten Versicherungsobliegenheiten und Sicherheitsvorgaben einzuhalten.
5. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist vom Mieter nur im Rahmen der ausdrücklich vereinbarten Risikoverteilung zu tragen.
6. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den wirksamen vertraglichen Haftungsregelungen.
7. Besteht für bestimmte Risiken kein Versicherungsschutz, richtet sich die Haftung nach den übrigen Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 Freimeldung und Abholung

1. Bei vereinbarter Abholung durch den Vermieter hat der Mieter die Abholbereitschaft rechtzeitig in Textform mitzuteilen (Freimeldung).
2. Die Freimeldung setzt voraus, dass der Mietgegenstand vollständig außer Betrieb genommen, frei zugänglich und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zur Abholung vorbereitet ist.
3. Eine Freimeldung stellt nicht automatisch eine Kündigung dar. Soll zugleich gekündigt werden, muss dies aus der Erklärung eindeutig hervorgehen.
4. Nach wirksamer Beendigung des Mietverhältnisses stimmt der Vermieter mit dem Mieter einen Abholtermin innerhalb angemessener Frist ab.
5. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, trägt dieser die hierdurch verursachten erforderlichen Mehrkosten. Gesetzliche Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben unberührt.
6. Verzögert sich die Abholung ausschließlich aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, entstehen dem Mieter hierfür keine zusätzlichen Mietkosten.
7. Bis zur tatsächlichen Übernahme hat der Mieter den Mietgegenstand in zumutbarem Umfang zu sichern. Gesetzliche Regelungen über Annahmeverzug und Verantwortlichkeit bleiben unberührt.
8. Das Mietzeitende ist frühestens 3 Werktage nach Freimeldung. Das bedeutet eine Freimeldung zum gleichen Tag wie die Info an sich, ist nicht gültig.

§ 15 Rückgabe und verspätete Rückgabe

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mietgegenstand vollständig, einschließlich Zubehör und in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben.
2. Bei vereinbarter Selbstabholung erfolgt die Rückgabe an der vereinbarten Mietstation während der regulären Geschäftszeiten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Der Mietgegenstand ist gereinigt, ohne Graffiti Putz- und Klebereste und ohne Beschädigungen zurückzugeben.
4. Außergewöhnliche Verschmutzungen, die der Mieter zu vertreten hat, können auf dessen Kosten beseitigt werden.
5. Kleinteile und Zubehör sind, soweit vereinbart und technisch geeignet, sortiert und transportsicher auf Europaletten oder in geeigneten Gitter- beziehungsweise Stapelboxen bereitzustellen.
6. Nicht zurückgegebene oder vom Mieter zu vertretende beschädigte Transportbehälter können mit den erforderlichen angemessenen Wiederbeschaffungs- beziehungsweise Reparaturkosten berechnet werden.
7. Bei Rückgabe kann ein gemeinsames Rückgabeprotokoll erstellt werden.

8. Werden Beschädigungen oder Fehlmengen festgestellt, dokumentiert der Vermieter diese in geeigneter Weise und informiert den Mieter innerhalb angemessener Zeit.
9. Reparaturbedürftiges oder ausgesondertes Material wird, soweit zumutbar, für zehn Kalendertage nach Mitteilung zur Besichtigung bereitgehalten. Gesetzliche Beweissicherungs- und sonstige Rechte bleiben unberührt.
10. Bei verspäteter Rückgabe kann der Vermieter unter den Voraussetzungen des § 546a BGB für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung verlangen.
11. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 16 Mindestmietzeit und vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Die vereinbarte Mindestmietzeit bildet eine wesentliche Grundlage der Mietpreiskalkulation.
2. Bei einer vereinbarten festen Mietdauer besteht kein Anspruch des Mieters auf vorzeitige ordentliche Vertragsbeendigung.
3. Stimmt der Vermieter einer vorzeitigen Vertragsaufhebung aus Kulanz zu, werden die wirtschaftlichen Bedingungen gesondert vereinbart.
4. Veranschlagte Mietzeiten sind im Angebot und den Lieferscheinen für beide Parteien ersichtlich aufgenommen worden und sind Bestandteil des Mietvertrags.
5. Sollte die Mietzeit um mehr als 5 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 5 %
6. Sollte die Mietzeit um mehr als 10 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 10 %
7. Sollte die Mietzeit um mehr als 15 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 15 %
8. Sollte die Mietzeit um mehr als 20 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 20 %
9. Sollte die Mietzeit um mehr als 30 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 25 %
10. Sollte die Mietzeit um mehr als 50 % unterschritten werden – erhöht sich Miet-EP um 30 %
11. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

1. Beide Vertragsparteien können das Mietverhältnis aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften außerordentlich kündigen.
2. Ein wichtiger Grund für den Vermieter kann insbesondere vorliegen, wenn:
 - der Mieter mit Mietzahlungen in einem Umfang in Verzug gerät, der gesetzlich zur außerordentlichen Kündigung berechtigt;
 - der Mietgegenstand trotz Abmahnung erheblich vertragswidrig genutzt wird;
 - sicherheitsrelevante Vorschriften schwerwiegend verletzt werden und eine Vertragsfortsetzung unzumutbar ist;

- der Mietgegenstand unbefugt weitervermietet oder an einen anderen Standort verbracht wird;
 - eine erhebliche Gefährdung des Mietgegenstandes besteht und der Mieter trotz angemessener Aufforderung keine Abhilfe schafft.
3. Soweit gesetzlich erforderlich, setzt die Kündigung eine vorherige Abmahnung oder angemessene Frist zur Abhilfe voraus.
 4. Bei wirksamer außerordentlicher Kündigung ist der Mietgegenstand unverzüglich nach Maßgabe der Rückgaberegeln herauszugeben.
 5. Schadensersatzansprüche wegen einer zu vertretenden Pflichtverletzung bleiben unberührt. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

§ 18 Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, eine Garantie übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
5. Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung des Vermieters für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Sachmängel gemäß § 536a Abs. 1, erste Alternative BGB, wird, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.
6. Die übrigen gesetzlichen Mängelrechte, insbesondere auf Mangelbeseitigung, Mietminderung und außerordentliche Kündigung, bleiben unberührt.

§ 19 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

1. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs einer Vertragspartei, die deren Leistungserbringung unmöglich machen oder erheblich behindern, werden nach den gesetzlichen Vorschriften behandelt.
2. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, kriegsähnliche Ereignisse oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zählen.
3. Die betroffene Vertragspartei informiert die andere Partei unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigung, soweit dies möglich und zumutbar ist.

4. Gesetzliche Rechte auf Vertragsanpassung, Vertragsbeendigung und Schadensersatz bleiben unberührt.
5. Die gesetzlichen Mängelrechte des Mieters werden durch diese Regelung nicht eingeschränkt.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen.
2. Änderungen und Ergänzungen sollen zu Dokumentationszwecken in Textform erfolgen. Individuelle Abreden bleiben unabhängig hiervon nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ist der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Darmstadt – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Mietbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Übergabeprotokolle, Rückgabeprotokolle, vereinbarte technische Anlagen sowie ausdrücklich einbezogene Unterlagen sind Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

KS Höhenzugangstechnik GmbH (Stand 10.2026)